F 3229 A



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40.	Jahrgang
TV.	Janugang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1986

Nummer 52

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
10 12	4, 11, 1986	Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz	679
202	25. 10. 1986	Zweiundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	676
33	4. 11. 1986	Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln	680
820	4. 11. 1986	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter	682
	23 10 1986	Zweite Verordnung zur Änderung zulassungsrechtlicher Vorschriften für das Wintersemester 1986/87	676

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vom 25. Oktober 1986

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 29. November 1971/ 1. Dezember 1971 (GV. NW. 1972 S. 182) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntma-chung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband "Obere Swist" in Meckenheim (Land Nordrhein-Westfalen) und der Verbandsgemeinde Altenahr (Landkreis Ahrweiler, Land Rheinland-Pfalz) über die schadlose Beseitigung von Abwasser aus der Ortsgemeinde Kalenborn der Verbandsgemeinde Altenahr durch den Abwasserzweckverband "Obere Swist" ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 25. Oktober 1986

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 676.

Zweite Verordnung zur Änderung zulassungsrechtlicher Vorschriften für das Wintersemester 1986/87

Vom 23. Oktober 1986

Aufgrund der §§ 3 und 4, des § 6 Abs. 2 sowie des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nord-rhein-Westfalen für das Wintersemester 1986/87 vom 9. Juli 1986 (GV. NW. S. 571), geändert durch Verordnung vom 24. August 1986 (GV. NW. S. 623), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Anlage 1 werden ersetzt
 - a) in der Zeile "Architektur" die für die Technische Hochschule Aachen ausgebrachte Zahl 273 durch die Zahl 276.

- b) in der Zeile "Biologie"
 - aa) die für die Technische Hochschule Aachen ausgebrachte Zahl 83 durch die Zahl 86,
 - bb) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 167 durch die Zahl 164,
- c) in der Zeile "Medizin" die für die Universität Gesamthochschule - Essen ausgebrachte Zahl 252 durch die Zahl 255,
- d) in der Zeile "Pharmazie" die für die Universität Bonn ausgebrachte Zahl 94 durch die Zahl 95,
- e) in der Zeile "Psychologie"
 - aa) die für die Universität Bochum ausgebrachte Zahl 138 durch die Zahl 136,
 - bb) die für die Universität Bonn ausgebrachte Zahl 106 durch die Zahl 103,
 - cc) die für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 142 durch die Zahl 136,
- f) in der Zeile "Sport" die für die Deutsche Sporthochschule Köln ausgebrachte Zahl 255 durch die Zahl
- g) in der Zeile "Zahnmedizin"
 - aa) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 58 durch die Zahl 62,
 - bb) die für die Universität Köln ausgebrachte Zahl 58 durch die Zahl 63.
- 2. In der Anlage 2a) wird in der Zeile "Biologie" die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 21 durch die Zahl 20 ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Wintersemester 1986/87 vom 12. Juni 1986 (GV. NW. S. 517), geändert durch Verord-nung vom 24. August 1986 (GV. NW. S. 623), wird wie folgt

In Teil a) der Anlage werden ersetzt

- 1. die in der Zeile "Kunstgeschichte/Hauptfach" für die Technische Hochschule Aachen ausgebrachte Zahl 31 durch die Zahl 33,
- 2. die in der Zeile "Kunstgeschichte/Nebenfach" für die Technische Hochschule Aachen ausgebrachte Zahl 32 durch die Zahl 33,
- die in der Zeile "Psychologie/Nebenfach (Abschluß Ma-gister)" für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 42 durch die Zahl 41.

Artikel III

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1986/87 vom 18. Juli 1986 (GV. NW. S. 588), geändert durch Verordnung vom 24. August 1986 (GV. NW. S. 623), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Verordnung Anlage ersetzt.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1986

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

	Hochschule	TH .	Uni	Uni	Uni	Uai	Uni	Uni-GH-	ijni	DSH	Uel	Uni-GH-	Uni-GH-	FH	FH	FN	FN
Studiengang/ Abschluß		Aachen	Bielefeld	Bachus	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	£1348	Köln	Kölm	Hünster	Paderbors	Muppertal	Bielefeld	Düsseldorf	Köln	Riederrhein
rchitektur	(Diplom)														-		
Irent (m.	3. Fachsonester					106											
	24. Fachseneste 26. Fachseneste							246*							98*		
erchi taktur/	(Diplos)												1060				
nnenarchitekter	3, Fachsenester												105*				
Bagingenieur- ussen	(Diplom) 3. Fachsemester															124*	
Sekleidungs-	(Diplom)																
technik	3. Fachsemester																147*
Betriebsvirt- ochaft	(Diplom) 2. Fachsenester 26. Fachseneste	e 347							Ř								
Biologie	(Diplos u. Lehr-																
	amt S II) 3. Fachsemester										212						
	(Diplom) 3. Fachsemester	80	125	179	143				187								
	5. Fachsenester 7. Fachsenester	76							176 165								
	(Lehraet 5 II) 3. Fachsemester	15	19						34								
F1 -1 4 4 b - 4 b	5. Fachsemester	14															
Elektrotechnik	(Biplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester															252° 232°	
Soo logia	(Diplom) 37. Fachsoneste	r 106															
Informatik	(Diplom) 3. Fachsenester	127			133												
	5. Fachsenester 7. Fachsenester	127 127			.,,												
	24. Fachsoneste					R											
Ingenieur- Informetik	(Diplom) 3. Fachsemaster					47											
Innenarchitektur	(Diplom) 24. Fachaemesto	ır													80 *		
Kwas tgeschich te	(Magister, Haupt- u, Nebenfach)																
	24. Fachseeste	u"							A								
Landbau	(Diplom) 3. Fachsmoster											83" 81*					
Lande sp floge	5. Fachsemester (Diplom)							144*				•14					
	26. Fachsenste	r															
Lebenseittel- chemie	(Staatsexamen) 2, Fachsemester				10 10												
	3. Fachsonester 4. Fachsonester				10 10 10												
Faschinenbau/	5. Fachsamester (Diplom)															117*	
Fahrzoug tochnik	3. Fachsensater 5. Fachsenester															108*	
Maschinenbau/Land- saschinentechnik	(Diplom) 3. Fachsonester															65*	
Medizia	(Staateexagen)	_															
	Verklimischer Tei 2. Fachsemester				191		320	244	267		244 243 241						
	3. Fachsonester	384		539	143		317 307	244	266 256		241						
	Klimischer Tmil 2. Fachsemester	57			151		177 174	10 6 212	200 196		162 159						
	3. Fachseester 4. Fachseester	224 55			145		170	103	192		155						
	5. Fachsenester 56. Fachseneste	r 267		150	201		330	302	372		301						

•	v	ш	4	٩	ř

																Anlage
	Hochschule	TH Aachen	Uni Blelefeld	Uni Bochum	Uni Bon n	Uni Dortnund	Uni Uni-G Düsseldorf Essen		OSM Kālm	Uni Münster	Uni-GH- Paderbora	Uni-GH- Vuppertal	FM Bielefel	FH 1 Düsseldorf	FA Köln	FH Riederrheim
Studiengeng/ Abschluß																
Pharmazie	(Stationzmon) 2. Fachismoster 3. Fachismoster 4. Fachismoster 5. Fachismoster 7. Fachismoster 57. Fachismoster			·	92 84 85 82 79 78		58 57 56 55 54 53			78 77 75		-				
technik	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester														46* 42*	28*
Psychologia	(Diplom) 3. Fachsemester 5.—8. Fachsemester		129 219	127 233	97 177		64 116	129 2 36		127 233		61•• 111••				
Sport	(Diplom) 2.4. Fachsemoster								777							
Theater-, File- u. Fernsehwissen- schaft	(Megister, Haept- u. Nebenfach) 24. Fachsemester							R						•		
fersorgungs- technik	(Diplos) 3. Fachsemester 5. Fachsemester														102° 93°	
fisuell o Ko os umikation	(Diplom) 3. Fachsemeater 5. Fachsemeater														29* 26*	
fôlkerkunde	(Hagister, Haupt- w. Hobenfach) Z4. Fachsonester							R								
Volksvirtschaft	(Diplom) 2. Fachsemester							R								
Volkswirtschaft Sozialwissenschaf Licher Richtung	(Diplom) ft- 2. Fachsemaster							8								
firtschaft ·	(Diplom) 2. Fachsemester 3. Fachsemester														113 * 192*	
firtschafts- pädagogik	(Diplom) 2. Fachsamester							A								
firtschafts- rissanschaften u. spezielle Wirtsch iehre	(Lehrmet S II) , Z. Fachsemester uafts-							R								
Zahnme dizim	(Statisezamen) 2. Fachismester 3. Fachismester 5. Fachismester 7. Fachismester 7. Fachismester 9. Fachismester 10. Fachismester	6 3 1			55 55 54 53 53 52 51 51 50		61 58 58 57	60 58 55 52		82 81 80 79 77 76 75 74						

^{- :} Kein Studienangebet

^{• :} Fachhochachulstudiongang

^{•• :} Integrierter Studiengang

R : Die Aufnehme von Studentem ist auf Rückmelder beschränkt.

Gesetz

zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Vom 4. November 1986

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 764), wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird das Wort "fünf" jeweils durch das Wort "sechs" ersetzt.
- 2. In § 8 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Der Landtag wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter."
- 3. § 8 Abs. 2 wird Absatz 3.
- 4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Jedes Mitglied kann die Einberufung des Kontrollgremiums verlangen. Beschlüsse des Kontrollgremiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Sitzungsunterlagen und Protokolle von den Mitgliedern des Kontrollgremiums oder ihren Stellvertretern eingesehen werden können."

Artikel II

Das Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
- 2. In § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: "Das in § 2 genannte Gremium bestellt aus den Mitgliedern der Kommission den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter."
- 3. In § 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Beschlüsse der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."
- 4. § 3 Abs. 4 wird Absatz 5.

Artikel III

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das nach den bisherigen Vorschriften gewählte Kontrollgremium sowie die nach den bisherigen Vorschriften bestellte Kommission üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der nach diesen Vorschriften zu wählenden Gremien aus.

Düsseldorf, den 4. November 1986

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 679.

Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln Vom 4. November 1986

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Errichtung, Aufgabe

- (1) Es wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Notarversorgungswerk Köln" errichtet.
 - (2) Sitz der Anstalt ist Köln.
- (3) Das Versorgungswerk leistet seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung.
- (4) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Versorgungswerks sind die zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar bestellten Mitglieder der Rheinischen Notarkammer und die im Dienstverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehenden Notarassessoren. Mitglied wird nicht, wer das 45. Lebensjahr vollendet hat.
 - (2) Die Satzung kann vorsehen, daß
- Mitglieder bei Nachweis einer anderen Versorgung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;
- die Mitgliedschaft erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen.

§ 3 Organe

Organe des Versorgungswerks sind:

- 1. der Präsident,
- 2. der Verwaltungsrat,
- 3. die Vertreterversammlung.

§ 4 Präsident

- (1) Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren berufen. Ihre Abberufung aus wichtigem Grund obliegt ebenfalls dem Präsidenten der Rheinischen Notarkammer.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident müssen mindestens fünf Jahre das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellten Notars der Rheinischen Notarkammer innegehabt haben und Mitglied des Versorgungswerks sein. Sie dürfen nicht zugleich dem Verwaltungsrat angehören.
- (3) Der Präsident führt die Geschäfte des Versorgungswerks und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Bei Verhinderung des Präsidenten und im Fall der vorzeitigen Beendigung des Amtes des Präsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die aus den Reihen der zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellten Notare der Rheinischen Notarkammer auf die Dauer von vier Jahren berufen werden. Sie müssen mindestens fünf Jahre der Rheinischen Notarkammer angehört haben und Mitglied des Versorgungswerks sein.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und neun Ersatzmitglieder werden vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag der Kammerversammlung der Rheinischen Notarkammer berufen. Die Ersatzmitglieder rücken beim Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der von der Kammerversammlung bestimmten Reihenfolge nach.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und, außer in den sonst nach Gesetz oder Satzung bestimmten Angelegenheiten, die Beschlußfassung über
- 1. Feststellung des Jahresabschlusses,
- 2. Entlastung des Präsidenten,
- Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.
- (4) Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen des Verwaltungsrats stattfinden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Sitzung behandelt werden soll.

§β

Vertreterversammlung

- Die Vertreterversammlung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Ersatzmitgliedern des Verwaltungsrats.
- (2) Die Vertreterversammlung beschließt über Änderungen der Satzung. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (3) Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann jederzeit die Einberufung verlangen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder und Leistungsberechtigten

- (1) Die Mitglieder des Versorgungswerks sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

§ 8

Leistungen des Versorgungswerks

- (1) Das Versorgungswerk gewährt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:
- 1. Altersrente.
- 2. Berufsunfähigkeitsrente,
- 3. Hinterbliebenenrente.
- (2) Die Satzung kann als weitere Leistungen insbesondere vorsehen:
- 1. Erstattung von Beiträgen,
- Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger,
- Kapitalabfindung f
 ür hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt,
- Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.
- (3) § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag gilt entsprechend.

§ 9 Verjährung

Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 10

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen nach § 8 können weder abgetreten noch gepfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 11

Vollstreckungsbehörde

Das Versorgungswerk nimmt die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden gemäß § 2 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wahr.

§ 12 Satzung

Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht durch dieses Gesetz geregelt sind, trifft die Satzung ergänzende Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für

- die Festsetzung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen,
- 2. die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft,
- die Befreiung von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht,
- die Nachversicherung gemäß § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
- die Bestimmung der nach § 7 Abs. 2 und § 13 zu erhebenden und zu übermittelnden Daten.

§ 13 Auskünfte

Das Versorgungswerk kann von den Behörden der Justizverwaltung und der Rheinischen Notarkammer Auskünfte über die Betroffenen einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistun-

gen erforderlich sind.

§ 14

Aufsicht

- (1) Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justizministers. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die dem Versorgungswerk obliegenden Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Die Beschlüsse über Erlaß und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Justizministers. Dieser führt das Einvernehmen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie herbei. Die Beschlüsse werden mit dem Genehmigungsvermerk im Veröffentlichungsblatt des Justizministers bekanntgemacht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.
 - (3) Die Versicherungsaufsicht bleibt unberührt.

§ 15

Erste Vertreterversammlung

(1) Die Erste Vertreterversammlung besteht aus 21 Mitgliedern, die vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag der Kammerversammlung bestellt werden. Weiterhin bestellt der Präsident der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag der Kammerversammlung vier Ersatzmitglieder, die beim Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer festgelegten Reihenfolge nachrücken. Die Bestellten müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare der Rheinischen Notarkammer sein.

- (2) Der Präsident der Rheinischen Notarkammer beruft die Erste Vertreterversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein. Er oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (3) Die Erste Vertreterversammlung hat die Pflicht, innerhalb eines Jahres nach ihrem erstmaligen Zusammentreten die Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann der Justizminister die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Ersten Vertreterversammlung abberufen und eine Satzung selbst erlassen.
- (4) Die Beschlüsse der Ersten Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 16 Amtsdauer

- (1) Amtsträger des Versorgungswerks, die nach diesem Gesetz oder der Satzung bestellt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.
- (2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder der Ersten Vertreterversammlung entsprechend. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 17 Übergangsregelung

- (1) Ein Notar oder Notarassessor, der bei Inkrafttreten der Satzung die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und
- das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;
- das 45. Lebensjahr, nicht aber das 68. Lebensjahr vollendet hat, wird nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks.
- (2) Die Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich und innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1986

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1986 S. 680.

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter

Vom 4. November 1986

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBIG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverord-nung vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1985 (GV. NW. S. 592), wird nach Beschlußfassung des Berufsbildungsausschusses verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-Z) vom 10. Juni 1980 (GV. NW. S. 684) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Leistung einschließlich Gliederung und Klarheit der Darstellung auch die Gewandtheit des Ausdrucks, die äußere Form der Arbeit und die Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik angemessen zu berücksichtigen und mit höchstens 6 Punkten je Arbeit zu bewerten.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Essen, den 4. November 1986

Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

- GV. NW. 1986 S. 682.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1 Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjähr). Jahresbezug 95. – DM (Kalenderjähr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjähresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjähresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0.80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.